

Amtsblatt

für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig

Stück 11

Braunschweig, den 21. November 1968

47. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
A: Personalmeldungen	75	179. Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Bad Harzburg	79
B: Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden	—	180. Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (Unterhaltungsordnung) für das Gebiet des Landkreises Helmstedt	80
C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig		181. Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen des Harzes im Landkreis Gandersheim	81
171. Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Buchhorst“ und angrenzende Landschaftsteile in der Stadt Braunschweig und im Landkreis Braunschweig	75	182. Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Silberhohl“ im Landkreis Gandersheim	82
172. Kraftloserklärung eines Auszuges aus der Genehmigungsurkunde Nr. 152 für den Gelegenheitsverkehr	77	183. Verordnung über die Benennung der Straßen und Wege sowie die Numerierung von Gebäuden in der Gemeinde Velstove	84
173. Liste der Abfertigungsspediteure	77	184. Ungültigkeitserklärung von Ausweisen nach dem BVFG (Stadt Braunschweig)	84
174. Liste der Abfertigungsspediteure	77	185. Ungültigkeitserklärung eines Ausweises nach dem BVFG (Stadt Braunschweig)	84
175. Genehmigungspflichtige Anlagen	77	186. Ungültigkeitserklärung eines Ausweises nach dem BVFG (Stadt Braunschweig)	84
D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen		187. Ungültigkeitserklärung eines Ausweises nach dem BVFG (Stadt Goslar)	84
176. Widmung einer neu gebauten Teilstrecke im Zuge der Landesstraße 637 zwischen Lucklum und Hemkenrode	77	188. Wahl der Vertreterversammlung und des Vorstandes des Braunschweigischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes	84
177. Aufstufung einer Straße im Zuge der Landesstraße 670 in Salzgitter-Gebhardshagen	78	189. Unterhaltungsverband — Obere Innerste —	86
178. Verordnung zur Bekämpfung gesundheitsgefährdenden Lärms in der Stadt Braunlage (Lärmbekämpfungsverordnung)	78	E: Sonstige Mitteilungen	
		190. Stellenausschreibung	86

Hier veröffentlichte Rundverfügungen werden den Gemeinden und Kreisen nicht mehr besonders schriftlich mitgeteilt.

A: Personalmeldungen

Eingestellt: Forstreferendar Krause beim Staatl. Forstamt Sophientel und zum Forstassessor ernannt.

Versetzt: Oberforstmeister Zerbst an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Vermessungsrat Dipl.-Ing. Kaase vom Nds. Landesverwaltungsamt an das Katasteramt in Helmstedt und mit der Leitung des Amtes beauftragt.

C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig

171.

Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet „Buchhorst“ und angrenzende Landschaftsteile in der Stadt Braunschweig und im Landkreis Braunschweig.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 in der Fassung vom 20. 1. 1938 (Nds. GVBl. Sb. II, S. 908) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 in der Fassung vom 16. 9. 1938 (Nds. GVBl. Sb. II, S. 911) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Die innerhalb der in Abs. 2 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile der Buchhorst und des angrenzenden Geländes zwischen der Bahnlinie Braunschweig Hauptbahnhof — Helmstedt und der Bundesstraße 1 im Gebiet der Stadt Braunschweig und des Landkreises Braunschweig werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Westen:

Vom Nordrand der Bundesstraße 1 an der Südostecke des Flurstücks 280/2 der Flur 7, Gemarkung Rautheim, dem Westufer der Neuen Mittelriede in nördlicher Richtung folgend bis zur Nordseite des Bahndammes der Strecke Braunschweig Verschiebebahnhof — Helmstedt, dann nach Südwesten an der Nordseite dieses Bahndammes und weiter in nördlicher Richtung an der Ostseite des Hangweges in den Flurstücken 287/2, 286/2 und 286/3 der Flur 7, Gemarkung Rautheim, sowie dem Flurstück 81/47 der Flur 11, Gemarkung Riddagshausen, entlang und in geradliniger Verlängerung zur Nordseite des Bahndammes der Strecke Braunschweig Hauptbahnhof — Helmstedt;

im Norden:

Vom letztgenannten Punkt entlang der Nordseite des Bahndammes nach Osten bis zur Südostecke des zum gemeindefreien Gebiet Buchhorst gehörenden Flurstücks 18/176 der Flur 1, weiter entlang der Stadtgrenze über die Ebertalallee hinweg und an der Nordseite des Bahngeländes entlang in östlicher Richtung bis zum Westrand des Weddeler Grabens an der Südostecke des Flurstücks 171/1 der Flur 5, Gemarkung Klein Schöppenstedt;

im Osten:

Von hier nach Süden und weiterhin in der Flur 5, Gemarkung Klein Schöppenstedt, über die Bahnlinie hinweg am Westufer des Weddeler Grabens entlang bis zur Nordgrenze des Flurstücks 161, letzterer nach Osten folgend, dann wieder nach Süden entlang der Westseite des Wegeflurstücks 181/2 bis zur Nordseite der Wiesenfläche im Flurstück 38/1, von dort im rechten Winkel nach Westen bis an die Ostgrenze des Flurstücks 41/4 und an dieser und der Ostgrenze des Flurstücks 233 entlang bis zum Wegeflurstück 185. Weiterhin in westlicher Richtung der Nordseite dieses Weges folgend bis an den Wegeknicke an der Südgrenze des Flurstücks 41/6. Von hier weiter in der Flur 4 der Gemarkung Klein Schöppenstedt in südlicher Richtung über den vorgenannten Weg hinweg, an der Ost- und Südgrenze des Flurstücks 43/2 entlang und

gruben oder Erweiterung bestehender Betriebe, sofern sie im Widerspruch zum Sinne dieser Verordnung stehen,

- f) die Errichtung von Versorgungsanlagen aller Art, ausgenommen Fernspretleitungen und Elt-Leitungen unter 15 kV,
- g) wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen, soweit es sich nicht um die Unterhaltung bestehender Anlagen handelt,
- h) die Veränderung oder Beseitigung von Tümpeln oder Teichen und von landschaftlich bedeutsamen Findlingen oder sonstigen bemerkenswerten, erdgeschichtlichen Erscheinungen sowie das Abbrennen der Bodendecke, soweit letzteres nicht bereits nach § 14 der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 (RGBl. I S. 181) verboten ist,

- i) die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen,
- j) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art.

(²) Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten schädigenden Wirkung hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich der in § 2 genannten Schädigungen dienen.

(³) Die Zustimmung ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5

Keinen Beschränkungen auf Grund dieser Verordnung unterliegen

- (a) die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand;
- (b) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung;
- (c) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen;
- (d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
- (e) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.

§ 6

Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Landschaftsschutzverordnung stehen, so kann die Naturschutzbehörde auf Kosten desjenigen, der die Maßnahmen durchgeführt hat, oder des Eigentümers die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

§ 7

Das Landschaftsschutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch die Aufstellung eines Schildes (auf der Spitze stehendes grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Landschaftsschutzgebiet“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 8

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen der Naturschutzbehörde auf deren Kosten zu beseitigen.

§ 9

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz bestraft, soweit nicht im Einzelfall schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften, insbesondere nach § 74 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 (Nds. GVBl. Sb. I S. 89) bleiben unberührt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen des Harzes im Landkreis Gandersheim vom 7. Februar 1962 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 4 vom 16. März 1962, S. 23).

Bad Gandersheim, den 28. August 1968

Landkreis Gandersheim
als untere Naturschutzbehörde

Muhs
(Landrat)

Karwasz
(Oberkreisdirektor)

182.

Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet „Silberhohl“ im Landkreis Gandersheim.

Aufgrund der §§ 5, 17 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908) sowie der §§ 11, 13 und 17 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) wird mit Ermächtigung des Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig als höhere Naturschutzbehörde (Amtsblatt für den VwBez. Braunschweig Nr. 8 vom 30. 9. 1966 S. 82) hiermit verordnet:

§ 1

(¹) Der Landschaftsteil „Silberhohl“ nördlich der Stadt Seesen wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(²) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt folgende Grundstücke des Gemeindebezirks Seesen:

Flur 10

Flurstücke 134 tlw., 137, 138, 139, 140, 141, 150 tlw., 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158 tlw., 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171

Flur 11

Flurstücke 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 38 tlw., und 68 tlw.

(³) Das Landschaftsschutzgebiet „Silberhohl“ ist in der beim Landkreis Gandersheim als untere Naturschutzbehörde geführten Landschaftsschutzkarte mit grüner Farbe eingetragen und im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete unter Nr. 13 aufgeführt.

Übereinstimmende Ausfertigungen der Karte befinden sich bei dem Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig als höhere Naturschutzbehörde und beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt — Naturschutz- und Landschaftspflege — in Hannover.

Maßgeblich ist jedoch die in Abs. 2 enthaltene Aufstellung über die einbezogenen Grundstücke.

§ 2

In dem geschützten Gebiet ist es verboten, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder die Landschaft zu verunstalten.

§ 3

(¹) Verboten ist insbesondere

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- b) an anderen als den hierfür bestimmten Plätzen zu lagern, zu zelten oder zu baden,
- c) unbefugt Feuer anzumachen,
- d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuerwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,

- e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient,
- f) Kraftfahrzeuge zu waschen,
- g) wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
- h) freilebende Tiere einzufangen oder zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen,
- i) Nester, Eier, Larven oder Puppen, insbesondere von Waldameisen, fortzunehmen oder zu beschädigen.

(²) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Gandersheim als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Abs. 1 genannten Schädigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

(³) Die Verordnung zur Erhaltung von Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen im Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 16. April 1956 — Amtsblatt Stück 5 Seite 19 — bleibt unberührt.

§ 4

(¹) In dem Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Gandersheim als untere Naturschutzbehörde

- a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von Bauten aller Art, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist;
- b) die Aufstellung von ortsfesten und nicht ortsfesten Verkaufseinrichtungen sowie von fliegenden Bauten, Baracken und Wohnwagen;
- c) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen, als Ortshinweise dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen;
- d) die Anlage von Lager-, Dauerzeit- und Badeplätzen sowie das Gestatten des Zeltens gemäß § 2 der Verordnung über das Zelten vom 19. 4. 1960 (Nds. GVBl. Nr. 8 vom 22. 4. 1960);
- e) die Anlage von Schuttabladeplätzen;
- f) Die Errichtung von Versorgungsanlagen aller Art, ausgenommen Fernspretleitungen und Eit-Leitungen unter 15 kV;
- g) wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen, soweit es sich nicht um die Unterhaltung bestehender Anlagen handelt;
- h) die Veränderung oder Beseitigung von Tümpeln oder Teichen und von landschaftlich bedeutsamen Findlingen und sonstigen bemerkenswerten erdgeschichtlichen Erscheinungen sowie das Abbrennen der Bodendecke, soweit letzteres nicht bereits nach § 14 der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 (RGBl. I S. 181) verboten ist;
- i) die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen;
- k) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art.

(²) Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten schädigenden Wirkung hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich der in § 2 genannten Schädigungen dienen.

(³) Die Zustimmung ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen

- 1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand;
- 2. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschl. der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung;
- 3. der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen;
- 4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei;
- 5. die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.

§ 6

(¹) Veränderungen der Nutzungsart, die nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zur land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich sind, sind dem Landkreis Gandersheim als untere Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen und dürfen erst vorgenommen werden, wenn die Naturschutzbehörde die Veränderung nicht binnen 4 Wochen nach Eingang der Anzeige untersagt hat. Die Naturschutzbehörde ist befugt, die Veränderung zu untersagen, wenn sie eine der in § 2 genannten Wirkungen hätte. Die Untersagung ist aufzuheben, wenn nachgewiesen wird, daß die Veränderung für die Fortführung des Betriebes unerlässlich ist.

(²) Absatz 1 findet auch Anwendung auf landwirtschaftliche Bauten, die außerhalb der Hofstelle errichtet werden sollen.

§ 7

Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Landschaftsschutzverordnung stehen, so kann die Naturschutzbehörde auf Kosten desjenigen, der die Maßnahmen durchgeführt hat, oder des Eigentümers die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

§ 8

Das Landschaftsschutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch die Aufstellung eines Schildes (auf der Spitze stehendes grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Landschaftsschutzgebiet“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 9

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Veranstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen der Naturschutzbehörde auf deren Kosten zu beseitigen.

§ 10

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der DVO zum Reichsnaturschutzgesetz bestraft, soweit nicht im Einzelfall schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften, insbesondere nach § 74 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 (Nds. GVBl. Sb. I S. 89) bleiben unberührt.

§ 11

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Bad Gandersheim, den 28. August 1968

Landkreis Gandersheim
— als untere Naturschutzbehörde —

M u h s
Landrat

K a r w a s z
Oberkreisdirektor